

Reglement Fonds Hartmann + Mauderli

vom 23. April 2026

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch, gestützt auf § 13 Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2024, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

¹ Mit dem Namen Fonds Hartmann + Mauderli (Fonds) besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zur freien Verfügung.

² Der Fonds wurde durch Legate der beiden Personen begründet.

§ 2 Fondsmittel und Äufnung

¹ Der Fonds wird nicht weiter geäufnet.

² Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Kirchenpflege entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen.

² Über Entnahmen, welche die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenpflege.

³ Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassier der Kirchgemeinde.

§ 4 Rechnungslegung und Berichterstattung

¹ Der Fonds ist in der Jahresrechnung als Fondsvermögen separat auszuweisen.

² Die Aufsicht über den Fonds obliegt der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹ Sind die Mittel des Fonds aufgebraucht, wird der Fonds auf Ende des Rechnungsjahres aufgelöst.

² Das Reglement tritt per 01.07.2026 in Kraft.